

Steuern auf Lotteriegewinnen

Im Kollegenkreis haben wir darüber diskutiert, wie es sich verhält, wenn man z.B. beim Benissimo oder Millionenlos ein Auto oder einen anderen Sachwert gewinnt. Bei einem Barwert werden ja zum voraus 35% des Wertes abgezogen. Dieser Betrag kann dann bei der nächsten Steuererklärung wieder geltend gemacht werden. Ein Kollege erklärte, dass man bei einem Gewinn eines Autos von z.B. CHF 30'000.– zuerst CHF 10'000.– bezahlen müsse, um das Auto überhaupt in Besitz nehmen zu können. Ist es wirklich so, dass bei einem Sachgewinn im voraus Barzahlungen geleistet werden müssen? Es hat ja nicht jeder entsprechende Barmittel zu Verfügung. Und wird das in der ganzen Schweiz gleich gehandhabt oder gelten kantonale Regelungen?

M.K. aus T.

Verrechnungssteuer

Ihr Kollege irrt, was den Sachgewinn betrifft. Angesprochen ist die Verrechnungssteuer. Sie beträgt auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen 35% der steuerbaren Leistung (Art. 13 des Verrechnungssteuergesetzes; VStG). Diese gesetzliche Aufzählung (Kapitalertrag, Lotteriegewinn) ist abschliessend. Andere Leistungen unterliegen deshalb nicht der Verrechnungssteuer. Der Gewinn eines Autos oder eines anderen Naturalpreises wie z.B. einer Gratisreise ist somit verrechnungssteuerfrei. Eine Ausnahme gilt nur in Fällen, wo der Gewinn wahlweise auch in Bargeld bezogen oder als Zahlungsmittel benutzt werden kann.

Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung ist zwar nicht konsequent, weil Sachgewinne nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Die Regelung ist aber praxisnah, wie Ihre Anfrage und Ihre Überlegungen illustrieren.

Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über CHF 50.– aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen. Ein Lotterieveranstalter, der Bargewinne von über CHF 50.– pro Los oder Einsatz ausschüttet, ist verpflichtet, die Verrechnungssteuer vom Gewinn abzuziehen. Die Gewinner müssen vom Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass sie von ihm eine Abzugsbescheinigung zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer verlangen können.

Die Verrechnungssteuer soll die Steuerpflichtigen motivieren, die Einkünfte und Vermögen wahrheitsgemäss zu deklarieren. Sie wird vom Bund erhoben und auf Antrag vom Wohnsitzkanton zurückerstattet (Art. 21 ff. VStG). Im Kanton Luzern ist der Antrag auf Rückerstattung in der Steuererklärung integriert (Wertschriftenverzeichnis).

Einkommenssteuer

Lotteriegewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Sie werden zum ordentlichen Einkommen hinzugezählt. Je nach Höhe des Gewinns und des Einkommens kann die Steuer im betreffenden Jahr hoch ausfallen (Progression). Die 35% der abgezogenen Verrechnungssteuer werden allerdings nur bei sehr hohen Gewinnen erreicht. In den folgenden Jahren wird der noch vorhandene Gewinn mit dem restlichen Vermögen besteuert (Vermögenssteuer).

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

August 2006